

## Steuerliche Informationen im I. Quartal 2014

### Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter [www.wp-hoefmann.de](http://www.wp-hoefmann.de) im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

### **Unterlassene Bildung einer Pensionsrückstellung nicht nachholbar**

Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erhöht werden. Ist eine Pensionsrückstellung rechtsfehlerhaft nicht in Höhe des Teilwerts gebildet worden, ist das Nachholverbot zu beachten. In der Vergangenheit aufgelaufene Fehlbeträge können deshalb nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster mit steuerlicher Wirkung nicht nachgeholt werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Tatsächlicher Beginn des Dienstverhältnisses**

Für die versicherungsmathematische Bewertung einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz ist neben anderen Faktoren der Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH dort ab 1998 ohne Vergütung angestellt gewesen. Erst 2002 wurde ein Gehalt vereinbart und eine Pension zugesagt. Das Finanzamt ging bei der Bewertung der Pensionsrückstellung von einem Beschäftigungsbeginn in 2002 aus und ermittelte einen niedrigeren Wert als die GmbH, die von einem Beschäftigungsbeginn im Jahr 1998 ausging und deswegen versicherungsmathematisch einen höheren Rückstellungsbetrag errechnet hatte.

Das Gericht entschied, dass 1998 als Jahr des tatsächlichen Dienstantritts maßgebend ist, weil ein Geschäftsführer auch ohne Vergütung angestellt sein kann.

### **Überschussrechner müssen bei Realteilung ohne Spitzenausgleich keine steuerliche Schlussbilanz aufstellen**

Eine Freiberufler-Personengesellschaft, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelte, löste sich zum 31.12.2002 auf. Bei der Auseinandersetzung wurden das Anlagevermögen und die Kundenforderungen den Gesellschaftern jeweils so zugeordnet, dass kein Wertausgleich in Geld erfolgen musste (sog. Realteilung ohne Spitzenausgleich). Die Gesellschafter betrieben mit dem zugeordneten Anlagevermögen jeweils Einzelpraxen weiter, in denen die zugeordneten Forderungen vereinnahmt wurden.

Das Finanzamt ging entsprechend der üblichen Vorgehensweise davon aus, dass die Gewinnermittlung 2002 nicht mehr durch Einnahme-Überschussrechnung möglich sei, sondern aufgrund der Aufgabe eine Realteilungsbilanz zum 31.12.2002 erstellt werden müsse. Dies hätte zur Folge, dass der Gewinn des Jahres 2002 um die Forderungen zu erhöhen gewesen wäre.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten der Gesellschaft, dass eine Realteilungsbilanz nicht aufgestellt werden musste und die Gesellschafter die Forderungen erst bei Geldeingang in ihren Einzelpraxen zu versteuern haben.

ECKHARD HÖFTMANN  
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A Abs. 3 WPO)

**HAMBURG:**  
ADMIRALITÄTSTRASSE 4  
20459 HAMBURG

TELEFON:  
040 / 29 80 08- 0  
TELEFAX:  
040 / 29 80 08- 29

**SCHWERIN:**  
KIELER STRASSE 31  
19057 SCHWERIN

TELEFON:  
0385 / 489 59- 0  
TELEFAX:  
0385 / 489 59- 14  
STB ECKHARD HÖFTMANN

**INTERNET:**  
[WWW.WP-HOEFTMANN.DE](http://WWW.WP-HOEFTMANN.DE)

**RECHTSVERHÄLTNISSE:**  
PARTNERSCHAFT MBB  
AMTSGERICHT HAMBURG  
PR 252

### **Neuregelungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015**

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 setzt der Kirchensteuereinbehalt durch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einen schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen voraus. Wird der Bank kein entsprechender Antrag vorgelegt, muss die erhobene Kapitalertragsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres zum Zweck der Kirchensteueranmeldung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachherklärt werden.

Ab dem 01.01.2015 wird dieses Antragsverfahren abgeschafft und ein automatisierter Datenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Dieser gilt für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten, so dass auch ausschüttende Kapitalgesellschaften für die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht ihrer Kapitalertragsempfänger verantwortlich sind.

Damit die notwendigen Informationen ab 2015 vorliegen, laufen die Vorbereitungen bereits seit Anfang dieses Jahres. Insbesondere Banken und Sparkassen benachrichtigen ihre Kunden über das neue Verfahren und weisen auf die bevorstehende Datenabfrage hin.

Wer vermeiden möchte, dass das BZSt seine Religionszugehörigkeit auf Anfrage an kirchensteuerabzugsverpflichtete Institutionen übermittelt, kann bis zum 30.06.2014 von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und beim BZSt einen sog. Sperrvermerk setzen lassen. Sperrvermerke, die nach diesem Ausschlussstermin veranlasst werden, können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Als Folge eines Sperrvermerks sind die Kapitalertragsempfänger dann weiterhin verpflichtet, über die Einkommensteuererklärung die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge nachzuerklären.

Im Zeitraum vom 01.09.2014 bis 31.10.2014 müssen die zum Kirchensteuerabzug Verpflichteten beim BZSt den Religionsstatus der Schuldner per 31.08.2014 abfragen. Die Mitteilung des Merkmals erfolgt verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer, anhand derer die Kirchensteuer über die Finanzbehörden direkt an die berechnende Religionsgemeinschaft weitergeleitet werden kann. Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an bzw. hat er der Datenübermittlung spätestens zwei Monate vor Datenabfrage widersprochen (Sperrvermerk), übermittelt das BZSt einen sog. Nullwert.

### **Änderung des Reisekostenrechts ab 2014**

Die bisherigen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht sind seit dem 01.01.2014 vereinfacht und vereinheitlicht.

Bei den Pauschalen für **Verpflegungsmehraufwendungen** werden die Mindestabwesenheitszeiten verringert, sodass es nur noch zwei unterschiedliche Abzugsbeträge gibt:

- 12 € pauschal für eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und für den An- und Abreisetag bei einer mehrtägigen Dienstreise.
- 24 € pauschal für eine mehrtägige Dienstreise und eine 24-stündige Abwesenheit.

Für die Fahrten zur **regelmäßigen Arbeitsstätte** gilt, dass es nur noch eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis gibt. Welche von mehreren Arbeitsstätten das ist, wird durch den Arbeitgeber oder anhand quantitativer Elemente festgelegt. Aus der regelmäßigen Arbeitsstätte wird begrifflich die erste Tätigkeitsstätte. Die erste Tätigkeitsstätte muss keine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein. Sie kann auch bei einem Dritten, z. B. Kunden des Arbeitgebers, sein.

Als **Unterkunftskosten** im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können zukünftig die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung angesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 € im Monat. Dieser Betrag umfasst alle für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen, z. B. Miete einschließlich Betriebskosten, Miet- oder Pachtkosten für Kfz-Stellplätze (auch in Tiefgaragen), Aufwendungen für Sondernutzung (z. B. Garten). Damit entfällt die Prüfung der angemessenen Wohnungsgröße.

**Weitere Änderungen** betreffen etwa die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung anlässlich einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem umfangreichen Einführungsschreiben zu den neuen Regelungen ausführlich Stellung genommen.

### **Kosten eines Erststudiums keine vorweggenommenen Werbungskosten**

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2011 entschieden, dass die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium Werbungskosten sind, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der späteren Erwerbstätigkeit dient und die Aufwendungen von den Betroffenen selbst bezahlt werden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) wurde daraufhin das Gesetz rückwirkend ab 2004 dahingehend geändert, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium keine Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Die Aufwendungen sind daher nur bis zum Höchstbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig.

Streitig war die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der gesetzlichen Rückwirkung dieses Abzugsverbots.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung verfassungsgemäß ist. Damit dürften alle in dieser Sache ruhenden Verfahren erledigt sein.

### ***Aufteilbarkeit der Kosten für ein teilweise privat genutztes Arbeitszimmer***

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs wird demnächst entscheiden, ob ein Steuerzahler Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann steuerlich geltend machen kann, wenn er den Raum nur zeitweise für betriebliche/berufliche Zwecke nutzt und wie sich der Abzugsbetrag dann ggf. berechnet.

Es geht um einen Steuerzahler, der ein Einfamilienhaus bewohnt und dort auch ein häusliches Arbeitszimmer nutzt, um von dort aus zu etwa 60% zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser zu verwalten, und den Raum ansonsten privat zu nutzen.

Das Finanzamt hatte den Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verneint, weil gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der gesetzlichen Regelung nicht abgezogen werden dürften, so dass die private Mitbenutzung schädlich war.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits im Jahr 2009 entschieden, dass für Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasste Teile enthalten, kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot besteht, so dass hiernach 60 % des Aufwands für das Arbeitszimmer als Werbungskosten hätten abziehbar sein müssen.

Der jetzt vorliegende Senat des Bundesfinanzhofs geht ebenfalls davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind.

### ***Strafverteidigungskosten steuerlich nicht abzugsfähig***

Anders als Aufwendungen für einen Zivilprozess sind Strafverteidigungskosten weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben oder außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Sie entstehen durch einen wissentlichen und vorwerfbaren Verstoß gegen Gesetze. Die daraus entstehenden Kosten muss der Täter ebenso selbst tragen wie Aufwendungen zur Schadenswiedergutmachung beim Opfer. Das hat der Bundesfinanzhof jetzt auch für die Ertragsteuern entschieden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union und der Bundesfinanzhof hatten bereits den Vorsteuerabzug aus Kosten der Strafverteidigung grundsätzlich versagt.

### ***Spekulationsfrist bei Eintritt einer aufschiebenden Bedingung***

Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken sind steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung erfolgt.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass für die Berechnung der zehnjährigen Spekulationsfrist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages maßgebend ist. Auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kommt es nicht an. Im Streitfall wurde ein mit Kaufvertrag vom 03.03.1998 erworbenes Grundstück mit Vertrag vom 30.01.2008 verkauft, also innerhalb der Spekulationsfrist. Zusätzlich war vereinbart, dass der Vertrag nur wirksam werden sollte, wenn eine bestimmte behördliche Freistellungsbescheinigung erteilt wird. Diese Bescheinigung wurde erst am 10.12.2008 erteilt, also nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist. Maßgeblich für die Berechnung der Spekulationsfrist ist nach diesem Urteil der Zeitpunkt des Bedingungseintritts.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Aussetzungszinsen können nicht erlassen werden***

Wenn gegen einen Steuerbescheid, der eine Nachzahlung ausweist, Einspruch eingelegt wird und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Steueranspruchs bestehen, kann für den streitigen Steuerbetrag Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Wird sie gewährt, muss insoweit vorläufig nicht nachgezahlt werden. Stellt sich später heraus, dass der Einspruch unbegründet war, müssen Aussetzungszinsen für die bisher nicht gezahlten Steuern von 0,5 % pro Monat (6 % Jahreszins) gezahlt werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist für diese Aussetzungszinsen ein Erlass aus Billigkeitsgründen regelmäßig nicht möglich.

Hinweis: Gegen die Zinsfestsetzung sollte dennoch Einspruch eingelegt werden, weil die Frage, ob Aussetzungszinsen mit einem Jahreszins von 6 % im Hinblick auf das derzeit niedrige Zinsniveau noch verfassungsgemäß sind, in einem anderen Verfahren vom Bundesfinanzhof geklärt wird.

### ***Hinzurechnung von Auslandsdividenden in 2001 verstößt gegen EU-Recht***

Ende Dezember 2001 wurde gesetzlich festgelegt, dass rückwirkend seit dem 01.01.2001 erzielte Gewinne aus dem Streubesitz von Auslandsbeteiligungen dem Unternehmensgewinn hinzuzurechnen sind. Für Inlandsbeteiligungen war die entsprechende Vorschrift erst ab dem 01.01.2002 anzuwenden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verstößt die rückwirkende Hinzurechnung von Gewinnanteilen bei Auslandsbeteiligungen gegen die unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit.

### ***Teilwertabschreibung auf EU-Auslandsbeteiligung in 2001 zulässig***

Im Dezember 2001 wurde gesetzlich das Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen auf Auslandsbeteiligungen verkündet. Für den Veranlagungszeitraum 2001 ist es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auf Verluste innerhalb der Europäischen Union wegen Verstoßes gegen die Kapital- und Niederlassungsfreiheit nicht zu beachten. Dagegen ist die veränderte Gesetzeslage auf Teilwertabschreibungen aus Drittstaaten anzuwenden.

### ***1 %-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz***

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, so ist der geldwerte Vorteil für jedes dieser Fahrzeuge nach der 1 %-Regelung zu berechnen. Mit diesem Urteil setzt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung fort.

### ***Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber***

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass ausnahmsweise dann kein Arbeitslohn vorliegt, wenn ein Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung von Verwarnungsgeldern übernimmt, die gegen seine Fahrer verhängt worden sind, weil sie das Halteverbot verletzt haben.

An seiner damals vertretenen Auffassung hält das Gericht jetzt nicht weiter fest. Der wiederholte Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Straßenverkehrsordnung solle und könne nicht im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Ein rechtswidriges Tun, auch, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen worden ist, ist keine beachtliche Grundlage einer betriebsfunktionalen Zielsetzung. Deshalb handelt es sich um Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber solche gegen seine bei ihm angestellten Fahrer verhängten Bußgelder übernimmt.

### ***Kein Sonderausgabenabzug für den Besuch einer Privatschule im Drittland***

Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Privatschule in den USA sind nicht als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Das gilt auch dann, wenn diese Schule zu einem Abschluss führt, der dem einer inländischen Schule gleichwertig ist. Dies hat der Bundesfinanzhof erneut entschieden.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurden die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Schulgeld neu definiert. Danach sind neben inländischen Schulen nur solche begünstigt, die in einem EU- oder EWR-Staat liegen, sowie deutsche Schulen im Ausland, unabhängig von ihrer Belegenheit. Andere Privatschulen in einem Drittland erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

### ***Verteilung außergewöhnlicher Belastungen aus Billigkeitsgründen möglich***

Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen sind im Jahr der Verausgabung zu berücksichtigen. Dieses Abflussprinzip kann nach einem Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes durch eine Billigkeitsmaßnahme korrigiert werden.

Eheleute machten in ihrer Einkommensteuererklärung hohe Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau ihres Hauses geltend und beantragten die Verteilung der Umbaukosten auf zehn Jahre. Der Ansatz der gesamten Umbaukosten im Jahr der Bezahlung wäre aufgrund des geringen Gesamtbetrags der Einkünfte zum ganz überwiegenden Teil steuerlich wirkungslos geblieben. Das Finanzgericht hält in einem solchen Ausnahmefall die Verteilung der hohen Umbaukosten auf mehrere Veranlagungszeiträume aus Billigkeitsgründen für denkbar und eine Aufwandsverteilung auf bis zu fünf Jahren für angemessen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Doppeltes Elterngeld bei Zwillingen***

Berufstätige Eltern können bei der Geburt von Zwillingen doppeltes Elterngeld beanspruchen, wenn sie sich beide nach der Geburt der Kinderbetreuung widmen und keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden. Es gewährte jedem Elternteil bis zu 12 Monatsbeiträge Elterngeld für das eine und als Partnermonate zwei Monatsbeiträge für das jeweils andere Kind sowie den Mehrlingsbetrag von 300,00 € beiden Elternteilen.

Bisher wurde das Elterngeld bei Zwillingengeburt regelmäßig auf insgesamt 14 Monate für beide Eltern begrenzt und lediglich der Geschwisterbonus von monatlich 300,00 € gewährt.

### **Stichtagsregelung beim Betreuungsgeld ist rechtmäßig**

Für Kinder, die vor dem 01.08.2012 geboren wurden, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgeld. Das Sozialgericht Aachen hat diese Stichtagsregelung für rechtmäßig erachtet, wegen grundsätzlicher Bedeutung dennoch Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen.

### **Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation ist mit EU-Recht vereinbar**

Eine luxemburgische Muttergesellschaft war mit mehr als 25% wesentlich an einer deutschen GmbH beteiligt, mit der sie auch in Leistungsverkehr stand. Das Finanzamt verlangte entsprechend eine Verrechnungspreisdokumentation, in der die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Geschäftsverbindungen der beiden Gesellschaften aufgezeichnet werden mussten. Die GmbH verweigerte unter Berufung auf einen vermeintlichen Verstoß gegen das europäische Recht auf Dienstleistungsfreiheit die Vorlage dieser gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Anforderung einer Verrechnungspreisdokumentation rechtmäßig ist, weil die geforderten Unterlagen steuerlich bedeutsam sind und kein EU-Recht verletzt wird.

### **Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zulässig, die dem Unionsrecht, nicht aber dem nationalen Recht entspricht**

Ein Unternehmer kann die ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann als Vorsteuer abziehen, wenn die ausgewiesene Umsatzsteuer zwar nicht dem nationalen Recht, aber dem Unionsrecht entspricht. Das Unionsrecht verdrängt insofern das nationale Recht.

### **Kein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen zur Ausführung steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen, wenn bei Lieferung im Inland Vorsteuerabzug ausgeschlossen wäre**

Ein Unternehmer kann die Umsatzsteuer auf eine Eingangsleistung regelmäßig nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er die Eingangsleistung zur Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen verwendet. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen kann er, obwohl diese steuerfrei sind, ausnahmsweise die Umsatzsteuer auf die Eingangsleistung als Vorsteuer abziehen.

Der Vorsteuerabzug ist allerdings nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dann ausgeschlossen, wenn die Lieferung dieses Gegenstands im Inland ohne Möglichkeit zum Vorsteuerabzug steuerfrei wäre.

### **Bauträger erbringen keine Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts**

Erbringt ein Subunternehmer Bauleistungen an einen anderen Bauleistenden, ist der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Schuldner der Umsatzsteuer und muss sie an sein Finanzamt abführen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber nicht, wenn der Leistungsempfänger ein Bauträger ist, weil dieser keine Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts erbringt. Er liefert lediglich bebaute Grundstücke. Insofern ist die Umsatzsteuer offen auszuweisen.

Anders ist die Rechtslage bei Generalunternehmern, die selbst Bauleistungen an ihre Auftraggeber erbringen. Sie sind auch für die von Subunternehmern bezogenen Bauleistungen Steuerschuldner.

Ist ein Bauträger auch als Generalunternehmer tätig, ist eine Abgrenzung anhand der Ausgangsumsätze erforderlich, die sich nach folgenden Kriterien richtet:

- Wird die bezogene Bauleistung für die Ausführung einer steuerfreien Grundstücksübertragung als Bauträger verwendet, ist der Leistende Steuerschuldner.
- Wird die bezogene Bauleistung für eigene steuerpflichtige Bauleistungen als Generalunternehmer verwendet, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner.

### **Vorrang des Flächenschlüssels vor dem Umsatzschlüssel bei Vorsteueraufteilung von gemischt genutzten Gebäuden**

Für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt werden, ist die Aufteilung der Vorsteuern erforderlich, da die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nur für die steuerpflichtigen Ausgangsumsätze besteht.

Seit dem 01.01.2004 gilt bei einer Vorsteueraufteilung der Vorrang des Flächenschlüssels vor dem Umsatzschlüssel, was in vielen Fällen für den Steuerpflichtigen ungünstiger ist. Dieser Vorrang des Flächenschlüssels gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der Vorsteuerberichtigung unterliegen, also insbesondere aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

### **Schenkung einer Ferienwohnung nicht erbschaftsteuerbegünstigt**

Schenkt ein Ehemann seiner Ehefrau das von beiden zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim, ist die Übertragung schenkungsteuerfrei. Voraussetzung ist, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens darstellt.

Handelt es sich bei dem übertragenen Objekt jedoch um eine Ferien- oder Zweitwohnung, kommen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur die allgemeinen für Wohngrundstücke geltenden Ansatz- und Bewertungsregeln zur Anwendung, und eben nicht die Steuerfreiheit. In solchen Wohnungen oder Häusern befindet sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Grundstücke ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt und nicht vermietet werden.

### **Erbschaftsteuervergünstigung für Personengesellschaftsanteil nur bei Übertragung der Mitunternehmerstellung**

Ein Vater übertrug seine Kommanditbeteiligung auf seine Tochter. Er behielt sich zu 94 % den Nießbrauch vor (sog. Quotennießbrauch). In Höhe dieser Quote war er am Gewinn und Verlust beteiligt und ihm standen entsprechende Stimm- und Mitverwaltungsrechte zu.

Die Erbschaftsteuervergünstigung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs für den mit dem Quotennießbrauch belasteten Teil nicht zu gewähren, da die Tochter wegen der dem Vater zustehenden Stimm- und Mitverwaltungsrechte insoweit keine Mitunternehmerin geworden ist. Auch die Tatsache, dass die Tochter hinsichtlich der Quote von 6 % eine Mitunternehmerstellung hatte, änderte nichts an der Beurteilung. Die Steuervergünstigung wurde nur für 6% gewährt.

### **Verböserung im Einspruchsverfahren**

Hat das Finanzamt im Einspruchsverfahren eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Steuerzahler seinen Einspruch zurücknehmen können soll, um eine Verböserung zu verhindern, handelt das Finanzamt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs wider Treu und Glauben, wenn es trotzdem vor Ablauf der gesetzten Frist die verbösernde Einspruchsentscheidung erlässt.

### **SEPA-Umstellung kommt später**

In der im Jahr 2012 verabschiedeten SEPA-Verordnung wurde der 01.02.2014 als Termin festgesetzt, ab dem sämtliche Überweisungen und Lastschriften nur noch als SEPA-Format vorgenommen werden können.

Da die Umstellung noch nicht weit genug fortgeschritten ist, hat die EU-Kommission einen zusätzlichen Übergangszeitraum von sechs Monaten vorgeschlagen. Dies bedeutet, dass die Frist für die Umstellung der 01.02.2014 bleibt, Zahlungen aber noch bis zum 01.08.2014 im bisherigen Format akzeptiert werden.

### **Sozialversicherungsrechtliche Jahresmeldung ist früher abzugeben**

Aufgrund einer Änderung der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) wurde der späteste Termin für die Jahresmeldung vom 15.04. auf den 15.02. des Folgejahres vorverlegt. Mit der Jahresmeldung für 2013 wird der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse) das im Jahr 2013 erzielte Arbeitsentgelt mitgeteilt.

### **Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht weiterhin für 12 Monate**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mittels Rechtsverordnung die bisher schon von sechs auf zwölf Monate ausgedehnte Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld erneut verlängert.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

| Zeitraum              | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|-----------------------|---------------|-----------------|---|
| 01.01. bis 30.06.2013 | -0,13 %       | 4,87 %          | 7,87 %  |
| 01.07. bis 31.12.2013 | -0,38 %       | 4,62 %          | 7,62 %  |
| 01.01. bis 30.06.2014 | -0,63 %       | 4,37 %          | 7,37 %  |